

# Kreisverband Rhein Sieg

## **BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**



### Satzung des GRÜNEN KV Rhein-Sieg

#### **Präambel**

Die Grundsätze grüner Politik sind ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Die politische Willensbildung auf Kreisebene berücksichtigt die Vielfalt der Meinungen und Gruppen in der Partei. Basis grüner Politik ist der Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe aktuelle Version).

#### **§ 1 Name und Sitz**

Bündnis 90/DIE GRÜNEN Rhein-Sieg sind Kreisverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN und ihres nordrhein-westfälischen Landesverbandes, deren Programme und Satzungen als verbindlich anerkannt werden. Der rechtsverbindliche Sitz des Kreisverbandes Rhein-Sieg wird vom amtierenden Kreisvorstand benannt.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Rhein-Sieg kann werden, wer im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreis seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort (Lebensmittelpunkt) hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in oder die Zusammenarbeit mit einer rechtsextremen oder neofaschistischen Organisation ist mit einer Mitgliedschaft bei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Rhein-Sieg nicht vereinbar.
- (3) Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Partei.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der für den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Ortverband, ersatzweise der Kreisvorstand. Gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung des OV Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen. Wird dieser nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden, kann gegen die Ablehnung Widerspruch beim Kreisvorstand eingelegt werden, über den die Kreismitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste,

